

Erzieherische und disziplinarische Massnahmen

Merkblatt zur Handhabung von § 7 und 8 der Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen (SHR 411.101) gültig ab 1. August 2014

Auszug aus der Verordnung des Erziehungsrates

§ 7 Abs. 1

Erzieherische und disziplinarische Massnahmen (*durch die Lehrkraft*)

Können Schwierigkeiten mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden, stehen der Lehrkraft vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:

- a) Zurechtweisung;
- b) Wegweisen während der Unterrichtsstunde;
- c) Anordnung einer Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Verhalten des Schülers steht;
- d) Zusatzarbeit in der unterrichtsfreien Zeit unter Aufsicht;
- e) Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- f) Schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- g) Mitteilung und Antrag an die Schulbehörde.

§ 7 Abs. 2

Erzieherische und disziplinarische Massnahmen (*durch die Schulbehörde*)

Der Schulbehörde stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:

- a) Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulbehörde, den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und gegebenenfalls dem Schüler;
- b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- c) Versetzung des Schülers in eine andere Klasse;
- d) Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;
- e) Anordnung einer Sonderschulung;
- f) Vorübergehende Suspendierung von Schülern vom Unterricht für die Dauer von längstens acht Wochen unter gleichzeitiger Anordnung einer geeigneten Ersatzlösung für den ausfallenden Unterricht;
- g) Androhung eines Antrages an den Erziehungsrat auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht.
- h) Antrag an den Erziehungsrat auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht.

Lehrpersonen- / Schulhausebene

Grundsätzliches:

Bei Problemen mit Schülerinnen und Schülern frühzeitig Kolleginnen und Kollegen / Vorsteherinnen oder Vorsteher beiziehen. Je nach Situation die Schulbehörde informieren.

§ 7 Abs. 1 lit. e

Aussprache mit den Erziehungsberechtigten

Hinweise

- Eltern schriftlich einladen
- Übersetzung planen (Kostentragung bei Schulbehörde/ Schulreferenten abklären, soweit notwendig)
- Aktennotiz erstellen (wesentliche Punkte des Gesprächs und Vereinbarungen); Erziehungsberechtigte auf mögliche Konsequenzen hinweisen.
- Aktennotiz den Erziehungsberechtigten zustellen

§ 7 Abs. 1 lit. f

Schriftlicher Verweis

Hinweise

- EINSCHREIBEN
- was ist vorgefallen (genaue Darstellung des Sachverhalts)
- mögliche Massnahmen / Konsequenzen aufzeigen, sofern keine Besserung eintritt

§ 7 Abs. 1 lit. g

Mitteilung und Antrag an Schulbehörde

Hinweise

- Die Lehrperson / die Schule hat folgende Möglichkeiten:
- Antrag an die Schulbehörde für weitere disziplinarische Massnahmen
 - Antrag an die Schulbehörde zur vorübergehenden Suspendierung
 - Antrag an die Schulbehörde zuhanden des Erziehungsrates auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht

Schulbehördenebene

Grundsätzliches:

Von Besprechungen mit Erziehungsberechtigten sind immer Aktennotizen zu erstellen. Allenfalls ist für Übersetzung zu sorgen (Kostentragung abklären).

§ 7 Abs. 2 lit. f

Vorübergehende Suspendierung

Hinweise

- Fallführung innerhalb der Schulbehörde festlegen
- vorhergehende, bereits durchgeführte Massnahmen überprüfen
- geeignete Ersatzlösung planen / organisieren (TimeOut, Arbeitseinsatz, private Schulung usw.)
- vorgängige mündliche oder schriftliche Anhörung der Betroffenen
- Mitteilung per EINSCHREIBEN an die Erziehungsberechtigten (mit Rechtsmittelbelehrung)
- Ersatzlösungen kontrollieren
- allenfalls im Hinblick auf weitere Massnahmen EB/KJPD einschalten, geg. Mitteilung an KESB

§ 7 Abs. 2 lit. g

Androhung eines Antrages an den Erziehungsrat auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht

Hinweis

Bereits bei Androhung des Ausschlusses bedarf es der mündlichen oder schriftlichen Anhörung der Betroffenen und einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 Abs. 2 lit. h

Antrag an den Erziehungsrat auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht

Hinweise

Antrag kann nur gestellt werden, wenn

- das Verhalten über längere Zeit untragbar gewesen ist
- weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg führten
- ein schriftlicher Bericht der SAB, des KJPD oder einer ähnlichen Fachstelle vorliegt

Meldepflicht an KESB bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Art. 443 Abs. 2 ZGB)

§ 8 Wahl der Massnahmen

Grundsätzlich immer zuerst möglichst niederschwellige Massnahmen ergreifen. Erst wenn diese nicht den gewünschten Erfolg bringen, die einschneidenderen Massnahmen einleiten.

- Abs. 1 Alle Massnahmen sind dem Alter und der Reife des Schülers anzupassen und sollen erzieherisch sinnvoll sein.
- Abs. 2 Schwierige Fälle sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und wenn notwendig von der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung oder vom kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst beurteilen zu lassen.
- Abs. 3 Ein vorzeitiger Ausschluss aus der Schulpflicht kann von der Schulbehörde beim Erziehungsrat nur beantragt werden, sofern das Verhalten des Schülers über längere Zeit untragbar gewesen ist, weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und auch ein schriftlicher Bericht der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung oder des kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer ähnlichen Fachstelle vorliegt.

Zu beachten:

In der Regel setzen die in § 7 Abs. 2 lit. f-h der Schulordnung beschriebenen schwerwiegenden Massnahmen die Anwendung vorausgehender milderer, erfolglos gebliebener Massnahmen voraus. Im Falle von Gewalttätigkeiten oder anderen schwerwiegenden Handlungen ist jedoch die sofortige Suspendierung denkbar. Je nach Beurteilung der Situation ist in schwerwiegenden Fällen die Kriseninterventionsgruppe (KIG) beizuziehen.